

Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den allgemeinen Mandatsaufwand monatlich **44,00 EUR**. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von **22 Euro**.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zudem für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Die Sitzungsentuschädigung beträgt für jeden Sitzungstag **55,00 EUR**. Die Sitzungsentuschädigung wird auch für jeweils zwei vorbereitende Fraktions-sitzungen gewährt, die einer Kreistagssitzung vorausgehen.
- (3) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentuschädigung nur einmal gewährt.
- (4) Etwa anfallende Reisekosten sind mit abgegolten.

§ 2

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreisrätinnen und Kreisräte für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses im Sinne des § 1 nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 Ersatz gewährt.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstaustausfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstaustausfallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde **24,00 EUR**. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Für Abordnungen durch den Landrat zu Veranstaltungen und für die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. **Es werden auch Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Veranstaltungsort ersetzt.**

§ 4

Die Regelung in §§ 1 und 2 sind auf diejenigen Mitglieder in sonstigen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung errichteter Ausschüsse, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, entsprechend anzuwenden. Die in Satz 1 ge-

nannten Beamten und Angestellten erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

§ 5

- (1) Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung von **110,00 EUR** je Arbeitstag.
- (2) Die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats erhält neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von **476,00 EUR**. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gewährt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag bestehenden Fraktionen, die sich aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern zusammensetzen, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung von **125,00 EUR**, ihre ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von **60,00 EUR** zusätzlich im Monat.
- (4) Zur Deckung ihres Kostenaufwandes erhält jede Fraktion und Wählergruppe einen Kostenbeitrag von **7,50 EUR** pro Monat für jedes Mitglied.

§ 6

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle **341,00 EUR** monatlich,
- die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Kreisbildstelle **170,00 EUR** monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin oder den Kreisarchivpfleger **249,00 EUR** monatlich,
- die Kreisjagdbeaterin oder den Kreisjagdbeater **85,00 EUR** monatlich,
- die beiden Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger **341,00 EUR** monatlich, zusätzlich eines Kostenersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen in pauschalierter Form,
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates **170,00 EUR** monatlich,
- die übrigen ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates in Form einer pauschalen Sitzungsentuschädigung von **68,00 EUR** pro Jahr.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 6. Mai 2008 außer Kraft.

Starnberg, 28. Juli 2014

Karl Roth
Landrat